



Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 1. und 15. jeden Monats.

Verantwortlich: Landrätin Andrea Jochner-Weiß

INHALTSVERZEICHNIS

- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen**
Bekanntmachung Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung
- **Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr**
- **Tourismusverband Pfaffenwinkel: Verbandsausschuss-Sitzung**
- **Zustellung einer Baugenehmigung**

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen
Gritschstraße 38, 85276 Pfaffenhofen

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über
die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen
(Düngeverordnung – DüV)
vom 26.Mai 2017

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung

auf **Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau**
(Aussaat spätestens 15.Mai 2019)
im Landkreise Weilheim-Schongau

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern und in Bezug auf die zu erwartenden Witterungsverhältnisse festgelegt auf die Zeit vom

29.November 2019 bis einschließlich 28.Februar 2020

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Böden auszubringen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- Sachgebiet L 3.2 -
Fachzentrum Agrarökologie

Pfaffenhofen, den 23.09.19

Gez.

Andrea Sigl, Loin

Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2019 folgende Übungen durch:

Gde Antdorf, Gde Bernried, Gde Eberfing, Gde Habach, Gde Hohenpeißenberg, Gde Polling, Gde Raisting, Gde Seeshaupt, Gde Wessobrunn, Gde Wielenbach, Markt Peißenberg, Stadt Weilheim

07.10.2019 (ca. 09:00 Uhr) – 09.10.2019 (ca. 22:00 Uhr)
Fernmeldeübung - Beziehen von Aufbauplätzen

Übungsunterbrechung: Täglich von ca. 22:00 Uhr – 09:00 Uhr

Gde Hohenpeißenberg

10.10.2019 (ca. 07:30 Uhr) – 10.10.2019 (ca. 15:00 Uhr)
Fernmeldeübung

Gde Altstadt, Gde Hohenfurch, Gde Prem, Gde Schwabbruck, Gde Schwabsoien
Gde Steingaden

12.10.2019 – 15.10.2019

Nachtruhe

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzu-melden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i. OB, den 23.09.2019
Öffentliche Sicherheit u. Ordnung

Lipp Roland

Tourismusverband Pfaffenwinkel; Verbandsausschuss-Sitzung

Die nächste Sitzung des Verbandsausschusses des Tourismusverbandes Pfaffenwinkel findet **am Donnerstag, 10. Oktober 2019, um 10 Uhr, im Landratsamt Weilheim, Pütrichstraße 10a, Besprechungsraum 032 im Erdgeschoss** statt.

Tagesordnung Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht der Geschäftsleitung
3. Jahresrechnung 2018
 - a. Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung
 - b. Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung zur
 - Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2018
 - Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung 2018
4. Information und ggf. Abstimmung über geplante LEADER-Projekte
5. Wünsche und Anträge

6. Sonstiges

Es schließt sich eine Nichtöffentliche Sitzung an.

Schongau, 20.09.2019

Andrea Jochner-Weiß
Verbandsvorsitzende

Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2018-0190 vom 19.09.2019 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 19.09.2019 (BV-Nr. 2018-0190) wurde der Antrag von Landkreis Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim i. OB Erweiterung des Obergeschosses und Einbau eines Personenaufzuges auf dem Grundstück Fl.Nr. 840/141 der Gemarkung Penzberg bauaufsichtlich genehmigt. Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Penzberg als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (, Telefon: 0881/681-) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift:
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München.**
- b. Elektronisch:
Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht (Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts) auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss **den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag** enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 19.09.2019

-Bauamt-
Brugger